

# RS Vfgh 2020/3/5 WII1/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2020

## Index

L1000 Gemeindeordnung

## Norm

B-VG Art141 Abs1 litc

GdO Nö 1973 §20, §110

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Einstellung eines Verfahrens zur Verlustigerklärung eines Gemeinderatsmandates wegen strafrechtlicher Verurteilung auf Grund Beendigung der Funktionsperiode durch Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

## Rechtssatz

Gemäß §20 Abs1 NÖ Gemeindeordnung 1973 idF LGBI 45/2019 beginnt die Funktionsperiode des Gemeinderates mit der Angelobung der Gemeinderatsmitglieder und endet mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder. Die Funktionsperiode des antragstellenden Gemeinderates bzw seiner (Ersatz-)Mitglieder endete daher jedenfalls am 03.03.2020; das Feststellungsbegehr des antragstellenden Gemeinderates bezüglich des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder ist demnach gegenstandlos.

## Entscheidungstexte

- WII1/2019  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 05.03.2020 WII1/2019

## Schlagworte

VfGH / Mandatsverlust, Gemeinderat, Gemeinderecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:WII1.2019

## Zuletzt aktualisiert am

12.06.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)